

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang Sustainability Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 21. Dezember 2020*

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Vollzeit-Masterstudiengang Sustainability Management sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Vollzeit-Masterstudiengang Sustainability Management sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Absatz 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Das Studium setzt eine nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgeübte, auf dieser beruhende Fach- oder Führungstätigkeit voraus, in der Erfahrungen

* In der Fassung der ersten Änderungssatzung.

im Bereich des Supply Chain Managements, des Produktionsmanagements oder des Marketing Managements erworben wurden. ²Die Tätigkeit nach Satz 1 muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Arbeitsstunden umfasst haben. ³Positionen, die typischerweise den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, sind insbesondere:

- Junior Environmental Manager,
- Junior Environmental Controller,
- Junior Sustainability Reporting Manager,
- Junior Lean Manager,
- Junior Project Manager,
- Junior Developer,
- Junior Manager Quality,
- Junior Technical Advisor,
- Junior Business Manager,
- Junior Operations Controller,
- Junior Product Manager,
- Junior Process Manager.

§ 3

Studienziel

¹Der Studiengang vermittelt alle Kompetenzen, um die künftigen Unternehmensanforderungen im Bereich Nachhaltigkeit ganzheitlich, eigenständig und eigenverantwortlich sowohl auf strategischer als auch auf operative Ebene zu bearbeiten und umzusetzen. ²Das Studium befähigt zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben in international aktiven Unternehmen. ³Durch die internationale Ausrichtung kommt zudem der Erweiterung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen wesentliche Bedeutung zu.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium ist als Vollzeitstudium aufgebaut.

(2) ¹Das Studium umfasst grundsätzlich ein Pflichtpraktikum, nämlich das Modul „Master Thesis“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits). ²Dieses Modul kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 ausnahmsweise in anderer Form absolviert werden. ³Während des Pflichtpraktikums werden die Studierenden fachlich durch Hochschullehrer der Hochschule Hof betreut.

§ 5

Module, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch; die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen „German ...“ ist Deutsch; im Modul „Master Thesis“ können die Studierenden ganz oder teilweise Deutsch als Unterrichts- und Prüfungssprache wählen, wobei die Wahl der Unterrichtssprache das Einverständnis des betreffenden Praktikumsunternehmens voraussetzt. ³Bei Wahlpflichtmodulen, die aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden können, richtet sich die Unterrichts- und Prüfungssprache nach den Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Für Studierende, welche weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, sind die Module „German A2“ und „German B1“ obligatorisch, es sei denn sie weisen der Prüfungskommission mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 des GER nach. ²Bei Deutschkenntnissen auf dieser Niveaustufe haben sie das Modul „German B1“ und ein von ihnen zu wählendes Wahlpflichtmodul abzuschließen; weisen sie Deutschkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe B1 des GER nach, haben sie zwei Wahlpflichtmodule ihrer Wahl abzuschließen, wobei der Zugang zu den Modulen „German C1.1“ und „German C1.2“ den Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf der Niveaustufe B2 des GER voraussetzt.

(3) ¹Studierende die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, können die Wahlpflichtmodule „German ...“ nicht wählen. ²An die Stelle des Pflichtmoduls „German A1“ tritt für diese Studierenden ein weiteres Wahlpflichtmodul.

(4) Neben den in der Anlage genannten können auch Wahlpflichtmodule aus anderen Masterstudiengängen der Studienfakultät für Weiterbildung gewählt werden, soweit die Studierenden die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche wählbaren Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird vom Studienfakultätsrat unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Kapazitäten sowie der Erfordernisse einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Einverständnis mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Studienfakultät für Weiterbildung erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Studienfakultät für Weiterbildung einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Studienfakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 7

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer Probleme anzuwenden.

(2) ¹Grundsätzlich dient die Masterarbeit der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ²Dieses dauert 900 Zeitstunden (30 Credits).

(3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit abweichend von Absatz 2 unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert und das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung geeignet ist.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. ²In den Fällen des Absatzes 2 gilt der erste Tag des Praktikums als Tag der Themenausgabe.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Business Administration and Engineering (M.B.A. and Eng.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Studienfakultät für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den Vollzeit-Masterstudiengang Sustainability Management gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat.

§ 10

[nicht abgedruckt]

Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen zum Inkrafttreten wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Diese gilt seit 1. Oktober 2022.

Anlage (zu § 5 Absatz 1)

1. Basismodule

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	LV	Prüfungen
1	Project Management	5	SU, Ü	KI90
2	Case Studies	5	SU, Ü	StA mit Präs20
3	Legal Framework and Public Administration	5	SU, Ü	KI90
4	Logistics and Emissions	5	SU, Ü	KI90
5	Principles of Operations Management and Environmental Economics	5	SU, Ü	KI90
6	German A1 <i>oder</i> Wahlpflichtmodul (siehe § 5 Absatz 3)	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ¹
7	Applied Economics and Research on the German Market	5	SU, Ü	PP
8	Communication and Negotiation Skills	5	SU, Ü	KI90
9	Leadership and Change Management	5	SU, Ü	Präs20 mit Konzeptpapier
10	Strategic and Financial Framework	5	SU, Ü	PP
11	Master Thesis	30	Pr	AA
		80		

2. Kernmodule

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	LV	Prüfungen
12	Quality Management	5	SU, Ü	KI90
13	Clean Production Technologies	5	SU, Ü	StA
14	Water and Waste Water Management	5	SU, Ü	Präs20 mit Konzeptpapier
15	Environmental Controlling	5	SU, Ü	KI90
16	Procurement Management and Risk Management	5	SU, Ü	AP10
17	Sustainability in Product Development, Recycling and Disposal	5	SU, Ü	StA
		30		

3. Wahlpflichtmodule

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	LV	Prüfungen
18	Supply Chain Management	5	SU, Ü	StA
19	Process and Information Management	5	SU, Ü	AP4
20	Industrial Marketing and Sales Strategies	5	SU, Ü	KI90
21	Introduction into Business Management Systems with SAP	5	SU, Ü	KI90 ¹
22	Innovation Management	5	SU, Ü	PP
23	Applied Data Analytics, Artificial Intelligence and Internet of Things	5	SU, Ü	KI90
24	Digital Business Models	5	SU, Ü	KI90
25	Cyber Security	5	SU, Ü	KI90
26	Ideation Techniques and Digital Innovation	5	SU, Ü	KI90
27	German A2	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ²
28	German B1	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ²
29	German B2.1	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ²
30	German B2.2	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ²
31	German C1.1	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ²
32	German C1.2	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ²
		10		

¹ Die Zulassung zur Prüfung setzte die Bearbeitung von Fallstudien voraus.

² Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die Teilnahme an 75 % der Lehrveranstaltungen voraus.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA Abschlussarbeit

AP Academic Paper (anwendungsorientierte Aufgabenstellung, die innerhalb einer Zeitspanne von bis zu 10 Stunden (einschließlich individueller Pausen) zu bearbeiten ist (mit Angabe der Zeitspanne in Stunden)

KI Klausur*

mdIP mündliche Prüfung*

PP Portfolioprüfung

Die Portfolioprüfung stellt eine einheitliche Prüfung dar, die sich aus mindestens zwei und höchstens vier unselbstständigen, studienbegleitend erbrachten Teilleistungen (Prüfungselementen) unterschiedlicher Art zusammensetzt. Prüfungselemente können sein: Fallstudie bis zu 10 Seiten, Projektarbeit bis zu 10 Seiten, Studienarbeit bis zu 10 Seiten, Präsentation bis zu 10 Minuten, Lerntagebuch bis zu 20 Seiten und Klausur bis zu 30 Minuten. Art und Umfang der Prüfungselemente werden im Modulhandbuch festgelegt.

Pr Praktikum

Präs Präsentation*

StA Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)

SU seminaristischer Unterricht

Ü Übung

* Mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.